

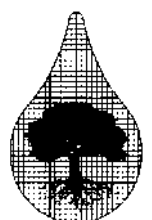
Stadt Heiligenhafen Bebauungsplan Nr. 89

Faunistische Potenzialanalyse und
Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Heiligenhafen
Bebauungsplan Nr. 89

Faunistischer Bestand und
Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Residenz Baugesellschaft mbH
Ein Unternehmen der Specht Gruppe
Konsul-Smidt-Str. 12

28217 Bremen / Germany

Wohnpark Heiligenhafen GmbH und Co KG

Schulstr. 4

23774 Heiligenhafen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiterin:
Dipl. Biol. M. Freund
Dipl. Landschaftsökol. S. Walter
Dipl. Biol. Dr. Greuner-Pönicke

Kiel, 27.10.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....	4
2.1	Lage des Vorhabens	4
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	7
3	Planung und Wirkfaktoren.....	8
3.1	Lage und Beschreibung des Geltungsbereichs	8
3.2	Planung.....	8
3.3	Wirkfaktoren	11
3.4	Abgrenzung des Wirkraumes	11
4	Faunistischer Bestand	13
4.1	Fotodokumentation der Landschaftselemente	13
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.3	Fledermäuse	19
4.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
4.5	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	22
4.6	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	24
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	24
5.1	Fledermäuse	24
5.2	Brutvögel.....	25
5.3	Weitere Tierarten	26
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	27
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	27
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	30
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	34
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	34
7.2	CEF-Maßnahmen.....	34
7.3	Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	34
7.4	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	36
8	Zusammenfassung.....	36
9	Literatur	37

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Heiligenhafen hat im März 2016 die Aufstellung des B-Planes 89 beschlossen.

Die Wohnpark Heiligenhafen GmbH & Co. KG beabsichtigt, das Grundstück der ehemaligen Hühnerfarm im Geltungsbereich zwischen dem Lütjenburger Weg im Norden und dem Dazendorfer Weg im Süden für Wohnungsbau zu entwickeln. Im südlichen Teilbereich sollen insgesamt ca. 50 Eigentumswohnungen entstehen. Auf dem nördlichen Grundstücksteil ist der Bau einer Seniorenresidenz mit insgesamt ca. 80 Pflegeplätzen und ca. 20 Wohneinheiten für „Betreutes Wohnen“ durch die Residenzgruppe Bremen geplant.

Für die Realisierung dieser Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 befindet sich im Westen von Heiligenhafen nördlich des Dazendorfer Weges.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches in rot (Quelle Google)

Der Geltungsbereich weist eine Ruderal- und Brachfläche im Westen auf, Obstgehölze im Nordosten und im Osten alte Gebäude, die gewerblich genutzt werden. Die Fläche wird nach Norden und Süden durch Straßen begrenzt, an die sich bebaute Flächen anschließen, im Osten findet sich Wohnbebauung und im Westen liegt eine

Kleingartenanlage. Eine direkte Verbindung zur Landschaft mit Landwirtschaft, Wald, Knicknetz oder naturnahen Flächen besteht nicht. Das im Norden anschließende Gelände ist parkartig mit tws. älterem Baumbestand geprägt und gehört zum Areal einer Klinik.



Abb. 2: Untersuchungsraum und Landschaftsstrukturen (Quelle Google)

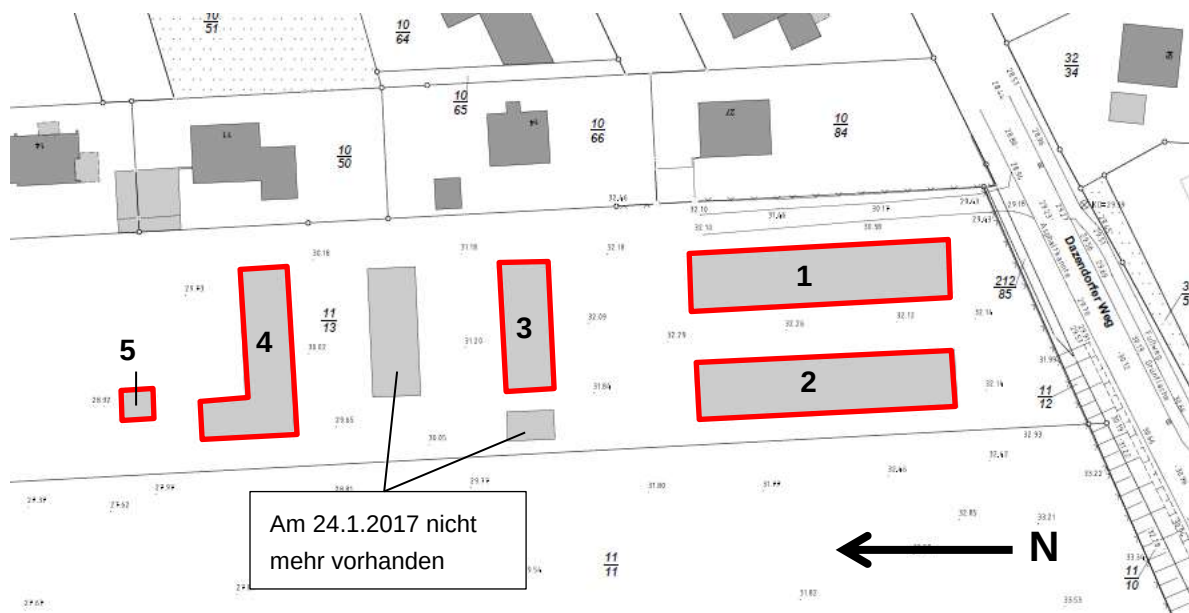


Abb. 3: Untersuchte Gebäude in rot mit Nummerierung

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildete eine Geländebegehung am 24.1.2017. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme wurde ein besonderes Augenmerk auf abzureißende Gebäude gelegt. Darüber hinaus wurden Fotos der Gehölz- und Brachbestände ausgewertet.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR Schleswig-Holstein (Stand: Juli 2016) ausgewertet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Beschreibung der Planung dient der Entwurf der Planzeichnung des B-Plans Nr. 89 und die Begründung des B-Plans (Stand: Oktober 2017) Büro SWUP GmbH.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahme genehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des

Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

Die Darstellungen in den nachfolgenden Kap. 3.1 und 3.2 wurden der Begründung zum B-Plan entnommen.

3.1 Lage und Beschreibung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 89 ist der Abb. 2 und 4 bzw. dem B-Plan-Entwurf zu entnehmen.

3.2 Planung

Im südlichen Teilbereich sollen insgesamt ca. 50 Eigentumswohnungen entstehen. Auf dem nördlichen Grundstücksteil ist der Bau einer Seniorenresidenz mit insgesamt ca. 80 Pflegeplätzen und ca. 20 Wohneinheiten für „Betreutes Wohnen“ durch die Residenzgruppe Bremen geplant. Weitere Angaben zum Maß der baulichen Nutzung, Zufahrten etc. sind der Begründung zu entnehmen.



Abb. 4: Planzeichnung zum B-Plan, Entwurf Stand Oktober 2017 (SWUP GmbH)

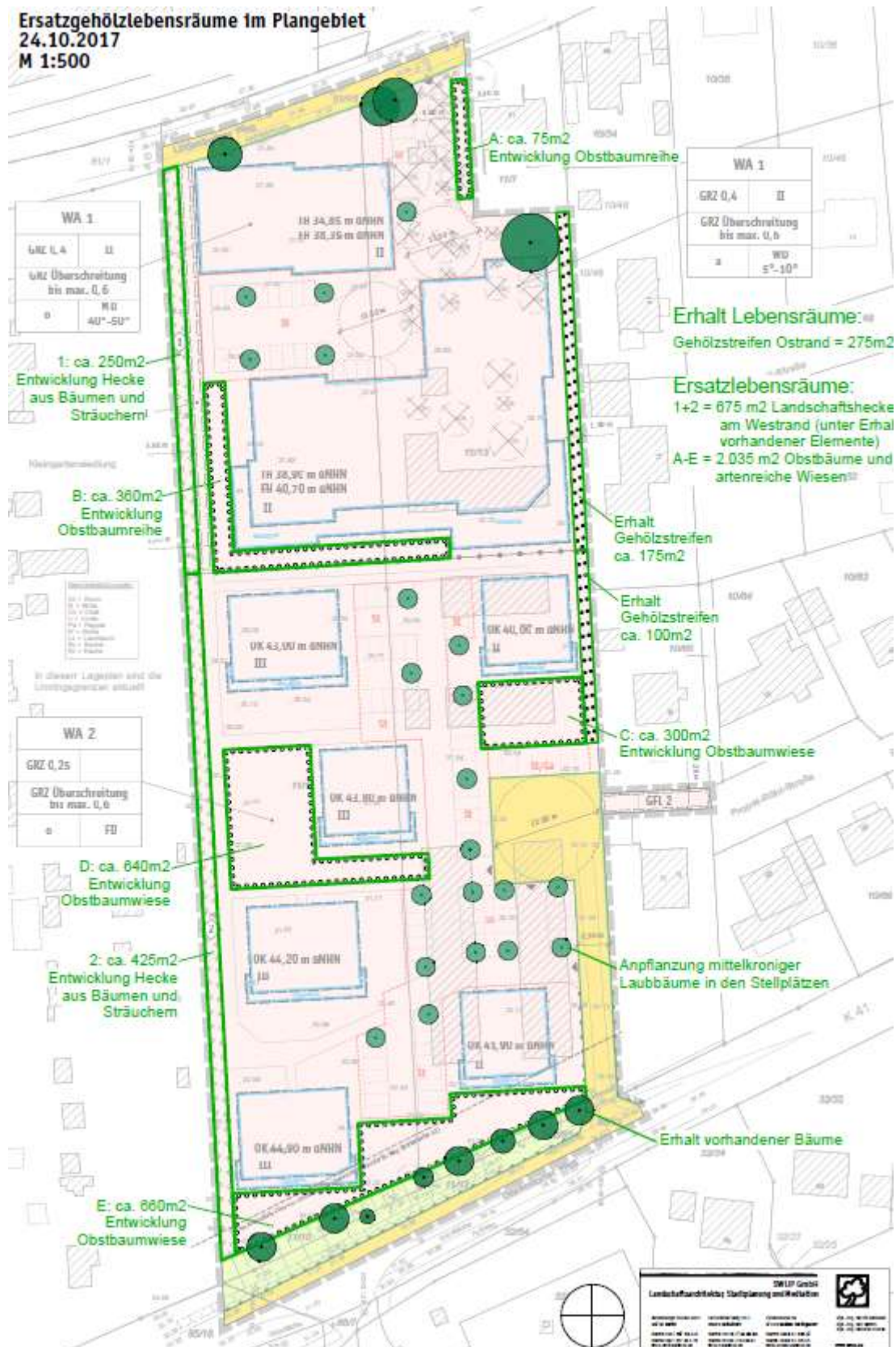


Abb. 5: Planzeichnung Ersatzgehölze Büro SWUP GmbH

Es werden im Osten Gehölzstreifen im Umfang von 275 m² erhalten, neue Gehölze werden mit 675 m² Landschaftshecke, 2.035 m² Obstgehölzen und 21 Bäumen an Parkplätzen vorgesehen.

3.3 Wirkfaktoren

Bauvorhaben verursachen unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden Abrissarbeiten, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten stattfinden, es werden Vegetationsbestände entnommen und Gebäude abgerissen sowie nachfolgend Gebäude und Erschließung hergestellt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Geplant ist der Abriss aller vorhandener Gebäude sowie die Fällung der überwiegenden Gehölze auf der Fläche. Auch die Brachfläche wird geräumt. Auf der Fläche werden im Süden Wohngebäude, im Norden eine Bebauung für Senioren hergestellt. Es ist mit mehrgeschossigem Gebäudebestand und den üblichen Rasenflächen mit etwas Gehölz zu rechnen. In diesem Fall wird zudem aus Gründen des Artenschutzes im Westen und Süden Gehölz hergestellt, tws. auch erhalten (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**).

Der Biotopbestand (SWUP GmbH) zeigt im Bestand (Abb. 7) folgende Größen:

Obstbäume: 1.490 m²

Weitere Gehölze: 180 m² Hecke und 350 m² Siedlungs-Gehölz im Osten

Brombeergebüsch: 2.770 m²

Ruderalfläche Brombeere/Pappelaufwuchs: 5.300 m²

In der Planung / Anlage werden später folgende Flächen mit Biotopfunktion vorgesehen:

Es werden im Osten Gehölzstreifen im Umfang von 275 m² erhalten, neue Gehölze werden mit 675 m² Landschaftshecke und 2.035 m² Obstgehölzen vorgesehen.

21 mittelkronige heimische Bäume z.B. an Parkplätzen

Extensivwiese unter den Obstgehölzen

Die Gehölze werden im Geltungsbereich zunehmen, Brombeer- und Ruderalflächen werden abnehmen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die vermehrte Wohnnutzungsintensität (Terrassen, Hunde, Autoverkehr, Beleuchtung) wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Die Zufahrt erfolgt von Südosten. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes als Gewerbestandort mit erheblichem Betrieb (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

3.4 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Abrissarbeiten, Baufahrzeuge und –geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Räumen, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen.

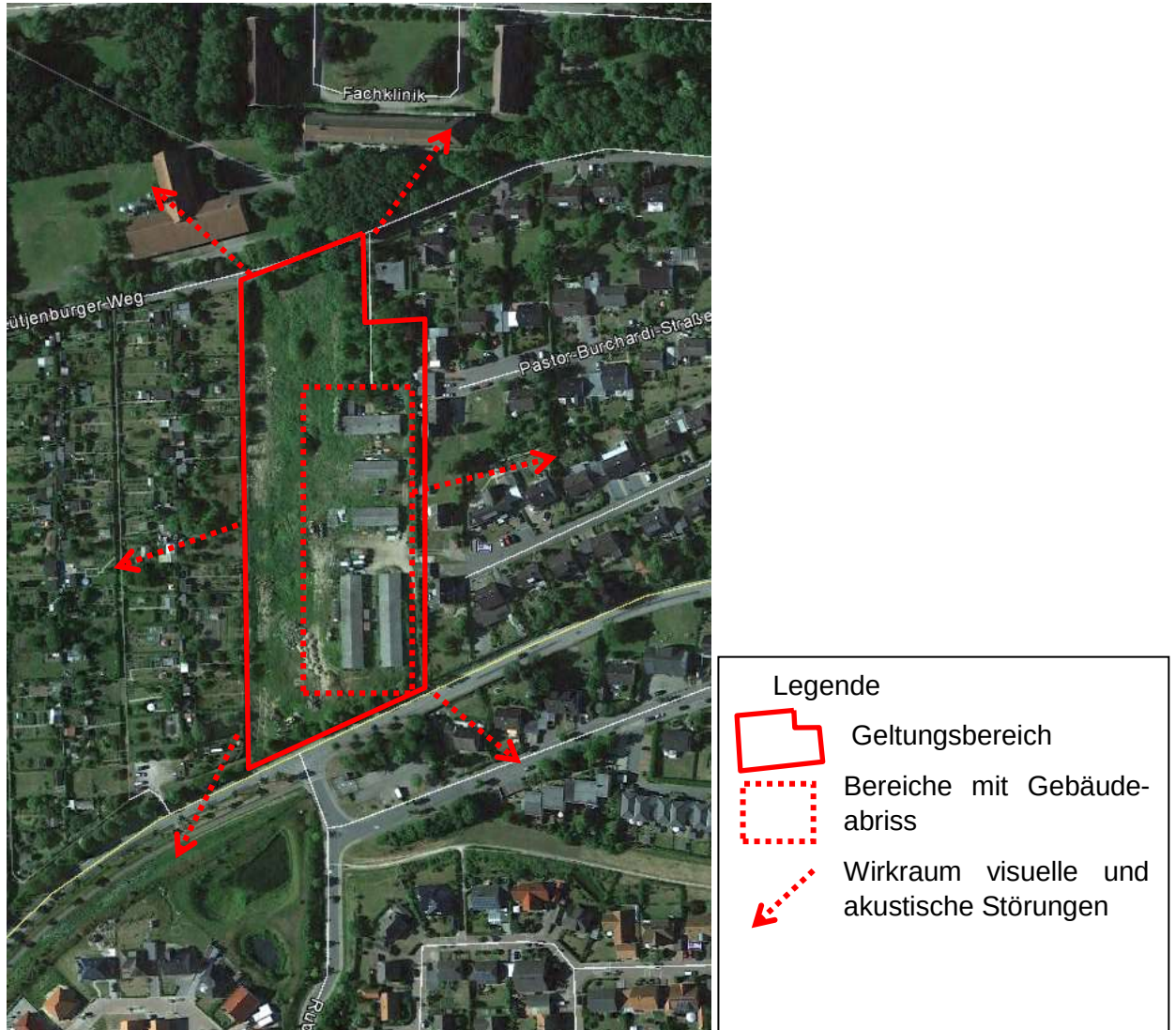


Abb.6: Abgrenzung des Wirkraums (Luftbild: Google maps)

Im vorliegenden Fall befinden sich im Randbereich sowie in der Umgebung des Geltungsbereichs Straßen und Gebäude mit Gehölzbeständen. Es wird hier ein Wirkbereich von maximal 50 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlungen, s. Kap. 3.2) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen zu erwarten. Sie sind jedoch deutlich geringer als in der Bauphase und übersteigen daher nicht die dort ermittelten Reichweiten (s.o.). Die Wirkungen entsprechen den auch bisher durch die umgebende Wohnnutzung vorhandenen.

In der nachfolgenden Abb. 5 erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (s. Kap. 4.2 und 4.5) werden in der Gesamt-Artenliste (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt.

4.1 Fotodokumentation der Landschaftselemente

Der Bereich setzt sich aus Gebäuden, Gehölzen und ruderaler Brache zusammen:

Die Gebäudestrukturen werden nachfolgend anhand von Fotos erläutert.



Foto 1: Gebäude 1: Lagerhalle mit Betonverblendung, Eternit- Welldach



Foto 2: Gebäude 2: wie Gebäude 1, Spalten vorhanden (s. Pfeil)



Foto 3: Gebäude 1 und 2: Dachüberstand mit Holzverkleidung u. Eternitleiste, Spalten vorhanden (s. Pfeile)



Foto 4: Gebäude 1 und 2: Blick in einen verschlossenen Lüftungskasten (Lage wie in Foto 1), Spalten vorhanden (s. Pfeile)



Foto 5: Gebäude 3 mit Nutzung für handwerkliche Arbeiten, zahlreiche Spalten und Nischen vorhanden



Foto 6: Gebäude 3: Ecke ähnlich Gebäude 1 und 2, Spalten und Nischen vorhanden (s. Pfeil)



Foto 7: Gebäude 3, davor Fundament eines schon abgerissenen Gebäudes (s. Pfeil)



Foto 8: Gebäude 4 im Hintergrund, verblendet wie Gebäude 1-3



Foto 9: Gebäude 4, z.T. provisorisch zum Wohnen eingerichtet, aktuell nicht bewohnt, Fenster z.T. defekt oder verbrettert, Spalten und Nischen vorhanden



Foto 10: Gebäude 4 mit Garagenanhang, Spalten und Nischen vorhanden (s. Pfeil)



Foto 11: Gebäude 4 mit Baum im Nahbereich



Foto 12: Gebäude 5, Vorderansicht, mit Holz verblendet, Zugänge, Spalten und Nischen vorhanden



Foto 13: Gebäude 5, Seitenansicht, Verblendung defekt, Spalten und Nischen vorhanden



Foto 14: Gebäude 5: Rückansicht, defekte Tür, Dach z.T. defekt, Spalten und Nischen vorhanden

Die Gehölz- und Bracheflächen sind nachfolgend dargestellt:
(Fotos Zocher)



Foto 15: Wegeverbindung gehölzbegleitet



Foto 16: alter Obstbaum und krautiger Unterwuchs



Foto 19: Brache mit Ruderalfläche und mit Brombeergebüsch



Foto 18: durchgewachsene Obstbaumwiese ca. 1.500 m²



Foto 20: Obstbaum mit Astausbrüchen als Tagesquartiermöglichkeit Fledermäuse

Ruderalfläche und Brache:
(Fotos SWUP GmbH)



Fotos 21: Offenflächen mit ruderaler Vegetation und seitlich Gehölzen oder Gebäuden

Der Biotopbestand verteilt sich gem. einer Luftbildauswertung SWUP GmbH wie folgt:



Abb. 7: Biotopbestand (SWUP GmbH)

Gehölze inkl. Obstbäume: 2.020 m²Brombeergebüsch: 2.770 m²Ruderalfläche Brombeere/Pappelaufwuchs: 5.300 m²

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich.

Der Geltungsbereich befindet sich zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus (Borkenhagen 2011), dennoch können Vorkommen hier ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensraumstrukturen hier kaum vorhanden (Fehlen von Haselsträuchern), jedoch zu kleinräumig (Brombeerflächen) und isoliert im Stadtgebiet (s. Abb. 5) sind.

Auch weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht im Untersuchungsraum zu erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer sind die Futterpflanzen und die Verbreitung im Gebiet nicht gegeben. Daher werden im Folgenden nur die Fledermäuse betrachtet.

Alle Fledermausarten sind europäisch geschützt und daher von artenschutzrechtlicher Relevanz.

4.3 Fledermäuse

Fledermäuse der Gebäude

Die untersuchten Gebäude weisen zahlreiche Spalten unter den Dachüberständen (Gebäude 1-5), in Lüftungsschächten (Gebäude 1-2) sowie weiteren schadhaften Bestandteilen (Fenster, Türen, Wände etc. an/an Gebäude 3-5) auf. Hier sind temporär genutzte Tages- und Balzquartiere von Fledermäusen möglich. Auch Wochenstubenquartiere können nicht ausgeschlossen werden, wenngleich mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen da keine unterirdischen Quartiermöglichkeiten vorhanden sind.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Gebäuden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial in/an Gebäuden (Nr.)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	3-5 TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	3-5 TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	1-5 TQ, Wo
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	1-5 TQ, Wo

Pot. = TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstubenquartier, Wi = Winterquartier,

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Fledermäuse der Gehölze

Quartiere von Fledermäusen in Gehölzen sind in den älteren Obstbäumen als Potenzial vorhanden (s. z.B. Foto 20). Es sind Astausbrüche und Spalten festzustellen, die tws. als Tagesquartiere oder kleine Wochenstuben geeignet sein können. Größere Wochenstubenhöhlen sind nicht anzunehmen. Ebenso sind keine Winterquartiere zu erwarten, da die Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten einen Durchmesser < 50 cm aufweisen.

Das Vorkommen des Großen Abendseglers und Braunem Langohr ist zeitweise denkbar, da die Art z.B. Spechthöhlen nutzt. Das Langohr kann auch in den Gebäuden vorkommen. Ebenso nutzen die Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowohl Bäume/Streuobstwiesen als auch Gebäude. Die Rauhaufledermaus wird hier nicht angenommen, da sie die Nähe zu Wäldern und Gewässern bevorzugt nutzt.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bäumen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Bäumen, v.a. Obst
Großer Abendseglers	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	TQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo

Pot. = TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstubenquartier, Wi = Winterquartier,

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Flugrouten und Nahrungsräume

Die Brach- und Ruderalflächen weisen eine Nahrungsraumfunktion auf. Insbesondere die Hochstaudenflächen können für Insekten bedeutsam sein und damit als Freiflächen mit Nahrungsangebot hier von den Fledermäusen genutzt werden.

Die Kanten der Gehölzflächen aber auch Gebäude werden vermutlich als Flugrouten genutzt, zur Zeit ist keine relevante Lichtwirkung anzunehmen, was jedoch zur Zeit der Nutzung der Fläche vermutlich anders war.

Kurzbeschreibung der möglichen Arten und ihrer Ansprüche:

Großer Abendseglers

Der Große Abendseglers ist eine typische Baumfledermaus. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen, Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Nistkästen und umfassen bis zu 60 Weibchen.

Winterquartiere befinden sich in Brückenpfeilern u.ä., aber auch in Baumhöhlen. Sommer- und Winterquartiere können weit voneinander entfernt liegen. Im Sommer in Nordostdeutschland lebende Tiere werden regelmäßig in Südwestdeutschland und der Schweiz gefunden.

Als Jagdgebiet werden neben Wäldern auch Grünland, Parks und Gewässer genutzt. Die Art legt bis zu >10 km zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück und besitzt damit einen sehr großen Aktionsradius. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist gering. Große Abendseglers sind sehr schnelle Flieger, die ausgedehnte Wanderungen vornehmen. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit (> 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Der Große Abendseglers überwintert z.B. in Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen, es werden aber auch Höhlen in alten Bäumen oder überwintungsgeeignete Fledermauskästen genutzt.

Braunes Langohr

Das Braune Langohr nutzt sowohl Quartiere in Baumhöhlen, Spalten an Bäumen z. B. hinter aufgeplatzter Rinde, Nistkästen sowie auch Quartiere in Gebäuden. Auf Dachböden verstecken sich die Tiere oft in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern. Die Wochenstuben sind meist klein (meist 5-25, selten bis zu 100 Weibchen). Die Quartiere an Bäumen werden häufig (selbst während der Wochenstubenzeit) gewechselt, wodurch ein hoher Bedarf an geeigneten Quartieren entsteht. Wochenstubenkolonien in Dachböden bleiben hingegen meist den ganzen Sommer in ihrem Quartier. Die Männchen sind den Sommer über solitär, einzelne Männchen halten sich aber auch in Wochenstuben auf. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller, selten auch Baumhöhlen.

Als Jagdhabitate werden Wälder, Parks, Gärten und Knicks genutzt. Die Jagdräume umfassen nur wenige Hektar, die Kernjagdgebiete häufig weniger als 1 ha. Die Nahrungsflächen befinden sich im Allgemeinen in geringer Entfernung (max. 3 km, häufig nicht weiter als 500 m) von den Quartieren. Die Tiere fliegen strukturgebunden, z. B. entlang von Hecken. Die Empfindlichkeit des Braunen Langohrs gegenüber Lichtimmissionen ist hoch.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus findet Sommerquartiere und Wochenstuben sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch Fledermauskästen genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartiere auch in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen oder in Hohlblocksteinen unverputzter Fassaden. Die Art überwintert unterirdisch in Höhlen, Stollen, Kellern und Bunker, vermutlich auch in Baumhöhlen. Die Jagdgebiete können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen und Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern liegen. Ab Sommer werden sie aber wieder in Wälder verlagert. Sie sind bis zu 4 km, im Spätsommer und Herbst aber selten weiter als 600 m weit vom Quartier entfernt. Die Art fliegt strukturgebunden und ist stark an Flugrouten gebunden. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist hoch.

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt. Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiete genutzt, in der übrigen Zeit ist das Spektrum breiter. Die Art ist an Flugstraßen gebunden und fliegt strukturgebunden. Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen mit Spaltenquartieren vor. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt, aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden bejagt. Dabei jagen sie gern im Windschutz der Strukturen. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

4.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH /AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Der Untersuchungsraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Arten dar.

4.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten sind europäisch geschützt und daher von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Brutvögel der Gebäude

Es wurden keine verlassenen Nester gefunden. Da viele Bereiche der Gebäude jedoch nicht oder nicht vollständig einsehbar waren, können dennoch einzelne Bruten nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Bereich der Spalten der Dachüberstände, der schadhafte Außenfassaden und Räumlichkeiten mit Öffnungen nach innen (z.B. defekte Fenster) möglich.

Zu erwarten sind wenig störungsempfindliche Arten der Gebäude und Arten der Gehölze, die auch an Gebäuden brüten können.

Tab. 3: Potenziell in/an Gebäuden vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL D	RL SH	VSRL	Potenzial in/an Gebäuden (Nr.)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		1-5
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		1-5
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		3-5
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		3-5
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		3-5
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		3-5
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		1-5
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		1-5
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		V	*		3-5

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Brutvögel der Gehölze und Brachen

Im übrigen Geltungsbereich befinden sich Obstbäume mit kleineren Höhlen, größere und kleinere randliche Gehölze und Ruderal- und Brombeerbrache. Hier sind verbreitete, ungefährdete Gehölzbrüterarten anzunehmen, darunter auch häufige Höhlenbrüterarten wie z.B. Meisen (Arten s. Tabelle 3) sowie Arten der Gras- und Staudenfluren.

Tab. 3: Brutvögel der Gehölze, Brachen/Hochstaudenflächen

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungs-	RL	BNatSchG		FFH	Potenzial
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Zustand SH	SH	BG	SG	VSRL	Gehölze
Brutvögel (Potenzial)							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	g	*	+			X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	g	*	+			X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	g	*	+			X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	g	*	+			X
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	g	*	+			X
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	g	*	+			X
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	g	*	+			X
<i>Pica pica</i>	Elster	g	*	+			X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	g	*	+			X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	g	*	+			X
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	g	*	+			X
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	g	*	+			X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	g	*	+			X
<i>Pyrhula pyrula</i>	Gimpel	g	*	+			X
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	g	*	+			X
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	g	*	+			X
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	g	*	+			X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Hausrotschwanz	g	*	+			X
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	g	*	+			X
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	g	*	+			X
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	g	*	+			X
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	g	*	+			X
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	g	*	+			X
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	g	*	+			X
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	g	*	+			X
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	g	*	+			X
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	g	*	+			X
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	g	*	+			X

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungs-	RL	BNatSchG		FFH	Potenzial
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Zustand SH	SH	BG	SG	VSRL	Gehölze
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	g	*	+			X
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	g	*	+			X
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	g	*	+			X
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	g	*	+			X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	g	*	+			X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Rastvögel

Auf Grund der Lage des Untersuchungsgebietes im besiedelten Bereich sind hier keine bedeutsamen Rastvogelbestände zu erwarten.

4.6 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich sind mit Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und Waldeidechse und Blindschleiche in den naturnäheren Bereichen im Norden und Westen möglich. Europäisch geschützte Arten sind nicht anzunehmen, da hier die Verbindung zur Landschaft mit entsprechenden Gewässern und Landlebensräumen nicht zu finden sind, für die Zauneidechse fehlen sandige besonnte Bereiche.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch künftige Bauvorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Es werden dabei die Wirkungen gem. Kap. 3 betrachtet. Es wird geprüft, ob diese zu Auswirkungen führen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Fledermäuse

Fledermäuse der Gebäude

Es ist die Überplanung der Gebäude insgesamt vorgesehen. Dort sind verschiedene Öffnungen vorhanden, durch die Fledermäuse in Ritzen, Spalten, Verschalungen o.ä. gelangen können und somit Quartiere dort haben können. Es können sowohl Tages- und Balz-

quartiere als auch Wochenstuben vorkommen. Mögliche Arten sind Zwerg- und Mückenfledermaus, ebenfalls möglich, wenn auch anspruchsvoller, sind Braunes Langohr, Fransenfledermaus.

Im Falle eines Abrisses von Gebäuden sind Betroffenheiten von Sommerquartieren (Balzquartier, Tagesquartier, Wochenstubenquartier) der genannten Fledermausarten (alle Arten streng geschützt nach BNatSchG, Anh. IV FFH RL) nicht auszuschließen und sind daher näher zu betrachten. Abrissarbeiten während der Nutzungszeiten der Quartiere können zu Tötungen von Tieren führen.

Es entstehen keine Verluste von essenziell wichtigen Nahrungshabitaten jedoch wird eine Ruderalfläche mit Nahrungsfunktion überplant.

Licht kann zu einer Beeinträchtigung/Störung von Flugrouten führen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Sommerquartieren (Wochenstuben, Balzquartiere, Tagesquartiere)
- Tötungen, wenn Abriss in sommerlicher Nutzungszeit
- Licht als Störungsquelle für Flugwege

Fledermäuse der Gehölze

Der B-Plan setzt einen Teil der vorhandenen Bäume zum Erhalt fest. Für die Obstbäume ist mit einem Verlust zu rechnen. Rodungen von "Quartierbäumen" (Bäume mit Höhlen oder Spalten, die als Quartier genutzt werden können) können zum Verlust von Sommerquartieren führen. Mögliche Arten in Sommerquartieren sind Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, auch Mücken- und Zwergfledermaus sind nicht auszuschließen. Betroffenheiten älterer Bäume mit Winterquartieren des Großen Abendseglers sind nicht zu erwarten (Stammdurchmesser an Höhlen < 0,5 m)

Rodungen während der Nutzungszeiten können zu Tötungen von Tieren führen.

Nahrungshabitate und Störungen s.o..

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Sommerquartieren (Wochenstuben, Balzquartiere, Tagesquartiere) und Winterquartieren
- Tötungen, wenn Fällung von Höhlenbäumen in der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeit
- Licht als Störungsquelle für Flugwege

5.2 Brutvögel

Brutvögel der Gehölze

Rodungen von Gehölzen können zu einem Lebensraumverlust von Gehölzbrüterarten führen. Fällung/Rodung während der Brutzeit kann zu Zerstörungen von Gelegen führen. Durch den Betrieb sind keine relevanten Störungen zu erwarten, da das Gelände und die Umgebung bisher auch nicht störungsarm einzustufen sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Baumfällungen während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust für ungefährdete Gehölzbrüterarten

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Staudenfluren/Brombeerflur

Der Verlust an Ruderalfläche und Brombeerflur für die am Boden und in Gebüsch brütenden Vögel ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Lagerplatz, Hühnerfarm) zu bewerten, ebenso können Tötungen bei der Baufeldfreimachung erfolgen. Störungen werden nicht erwartet, da nach Umsetzung der Maßnahme die Gruppe mit störungsunempfindlichen Arten die Grünanlagen weiter nutzen kann.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Baufeldfreimachung während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust für ungefährdete Arten

Brutvögel der Gebäude

Der Abriss von Gebäuden kann zu einem Lebensraumverlust von Brutvogelarten der Gebäude führen. Ein Abriss während der Brutzeit kann zu Zerstörungen von Gelegen führen. Störungen in angrenzenden Flächen sind nicht zu erwarten, diese sind nicht störungsarm.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Abriss während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust für ungefährdete Brutvogelarten der Gebäude (Einzelbrut)

5.3 Weitere Tierarten

Innerhalb des Wirkraums sind keine weiteren europäisch geschützten Arten zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse der Gebäude

Braunes Langohr (RL SH: V), Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die abzureißenden Gebäude nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Quar-

tiernutzung stattfindet. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren während dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar.

Ausgeschlossen werden kann dies, indem der Abriss der Gebäude außerhalb der Nutzungszeit, d.h. nicht zwischen dem 01. März und dem 30. November stattfindet.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse der Gebäude:

- Gebäudeabrisse sind im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar und damit außerhalb der Nutzungszeit durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Lichtempfindlich sind Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Allerdings wurden die neuen Gehölzflächen randlich angeordnet, so dass nur eine geringe Beleuchtung anzunehmen ist. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind jedoch nicht zu befürchten. Als Vermeidungsmaßnahme wird jedoch formuliert:

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse der Gebäude:

- Die Außenbeleuchtungen sollen mit insektenfreundlichem Licht erfolgen, Abstrahlung in die Randbereiche mit Gehölzbestand sind zu vermeiden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden sind potenzielle Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere sowie Wochenstuben) vorhanden. Wird keine weitere konkretere Untersuchung durchgeführt und liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. der Abriss der Gebäude stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar.

Es werden zur Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da hier keine gefährdete Arten anzunehmen sind, sind diese nicht zwingend vorgezogen herzustellen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gebäudefledermäuse:

Herstellung von:

- 2 Großraumhöhlen aus Holzbeton (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: "Fledermausgroßraum- höhle-FGRH o.v.)
- 5 selbstreinigende Flachkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.)

Neben den 2 Fledermaushöhlen ist je ein Höhlenkasten für Brutvögel anzubringen (Meisenkasten) um zu verhindern, dass Vögel die Fledermauskästen besetzen.

- pro 2 Standorte (Höhlenkästen) je ein Meisenkasten (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.)

Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr gewartet werden (Prüfung auf Schadhaftheit, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung).

Die Maßnahmen sind im direkten räumlichen Umfeld herzustellen. Die Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahmen ist spätestens zum Abriss erforderlich. Da die Arten nicht gefährdet sind, können Quartiere an den neuen Gebäuden angebracht/in Fassaden eingebaut werden.

Durch eine Kartierung (geeigneter Zeitraum: Juni / Juli) könnte eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. eingegrenzt, möglicherweise sogar ausgeschlossen werden, so dass sich dadurch eine Reduzierung des erforderlichen Ausgleichs gegenüber der Potenzialanalyse ergeben könnte.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

Fledermäuse der Gehölze

Braunes Langohr (RL SH: V), Fransenfledermaus (RL SH: V), Großer Abendsegler (RL SH: 3), Mückenfledermaus (RL SH: V), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die zu fällenden Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann in Bäumen mit Höhlen oder Spalten (ab d=20cm anzunehmen) nicht ausgeschlossen werden, dass diese als Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) genutzt werden.

Eine Zerstörung solcher Quartiere mit nicht mobilen Tieren ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar.

Für Fällarbeiten (Obstbäume) sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 3 Fledermäuse der Gehölze:

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig.

Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Nutzung durch Fledermäuse vorliegt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Störungen durch Licht s. Gebäudefledermäuse. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind jedoch nicht zu befürchten.

Vermeidungsmaßnahme Licht s.o. Nr. 2

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Quartiernutzungen (auch Wochenstubennutzung) durch Fledermäuse können potenziell nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher von einem Verlust von Sommerquartieren auszugehen, Ausgleichsmaßnahmen werden vorgesehen. Gemäß B-Plan-Zeichnung werden ca. 9 ältere Obstbäume überplant. Es ist davon auszugehen, dass nur in wenigen der Bäume tatsächlich Quartiere vorhanden sind. Des Weiteren bleiben auch Bäume erhalten. Die geeigneten Maßnahmen für die einzelnen Arten werden in aufgeführt.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 2 Gehölzfledermäuse:

Eine geeignete Maßnahme stellt das Anbringen von Fledermauskästen an vorhandenen Bäumen im Umfeld des Vorhabens dar. Dies ist im zeitlichen Zusammenhang mit dem Fällen der potenziellen Quartierbäume umzusetzen jedoch nicht zwingend vorgezogen, da die Arten nicht gefährdet sind.

Zusammengefasst ergibt sich ein Erfordernis zum Anbringen von:

- 1 Fledermausgroßraumhöhle (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: "Fledermausgroßraum- höhle-FGRH o.v.)
- 5 Fledermaushöhlen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm Art-Nr. FLH-DV18 o.v.)
- 5 Spaltenkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.)
- Die 6 Höhlenkästen erfordern je einen Meisenkasten im Nahbereich (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.), sofern nicht Höhlenkästen dicht (in einem Meisenrevier) zusammen hängen

Fledermauskästen können auch zu mehreren zusammen z.B. an einem größeren Baum angebracht werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gehölze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass zu fällende Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gehölze als Fortpflanzungsstätten von Vogelarten der Gehölze genutzt werden und Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 4 Brutvögel der Gehölze:

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne den o.g. Negativnachweis zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten. Insbesondere die Obstbäume weisen eine gute Habitatsignung für Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter auf. Es wird eine Kompensation erforderlich:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 3 Gehölzbrutvögel:

- Die Planung sieht die Wiederherstellung von Obstgehölzen, Heckenstrukturen und die Aufwertung der westlichen Feldhecke vor. Der Umfang der Gehölzpflanzung entspricht in etwa dem Verlust, auch wenn das Aufwachsen von Bäumen lange Zeiträume erfordert. Da es sich nicht um gefährdete Arten handelt, ist dieses hinnehmbar.

Um für Höhlenbrüter ein kurzfristiges Wiederherstellen der Nistmöglichkeiten zu erreichen sind, Nisthöhlen erforderlich:

- Anbringen von 10 Nistkästen für Höhlenbrutvögel, davon
7 Stck. für Kleinmeisen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v., Meisenkästen aus Maßnahmen für Fledermäuse können angerechnet werden),
3 Stck. für z.B. Gartenrotschwanz (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze Art-Nr. STH)

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden)

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gebäude

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die Gebäude nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vögeln genutzt werden und Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 5 Brutvögel der Gebäude:

Der Abriss wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Der Abriss ist zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Ist ein Abriss innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da hier höchstens Einzelbruten nicht besonders spezialisierter Arten zu erwarten sind und die Nahrungshabitate erhalten bleiben werden (Ausgleichsmaßn. 3 und 4) die Lebensraumverluste als artenschutzrechtlich nicht relevant eingestuft. Es ist kein Ausgleich erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Staudenfluren/BrombeerflurPrognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

d) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die Habitate nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass v.a. die Brombeergebüsche in Verbindung mit Ruderal-/Studenflur von heimischen Vögeln genutzt werden und bei Baufeldfreimachung Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 6 Brutvögel der Staudenfluren/Brombeerflur:

Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Arbeiten sind zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Ist ein die Freimachung innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

e) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

f) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da hier höchstens wenige Bruten nicht besonders spezialisierter Arten zu erwarten sind (Grasmücke, Zaunkönig) kann der Lebensraumverlust wie folgt kompensiert werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 4 Brutvögel in Staudenfluren, Brombeeren:

- Die Planung sieht die Wiederherstellung von Obstgehölzen, Heckenstrukturen und die Aufwertung der westlichen Feldhecke vor. Als Unterwuchs, v.a. für Obstgehölzflächen, wird eine extensive Wiesenpflege (Streuobstwiese) vorgesehen. Die Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung unter den Obstbäumen wird empfohlen. Die Mahd wird nicht vor Ende Juli ausgeführt, so dass Brutvögel nicht beeinträchtigt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse der Gebäude:

Gebäudeabrisse sind im Zeitraum zwischen 01. November und 29. Februar und damit außerhalb der Nutzungszeit durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse der Gebäude:

Die Beleuchtungen sollen mit insektenfreundlichem Licht erfolgen, Abstrahlung in die Randbereiche mit Gehölzbestand sind zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 3 Fledermäuse der Gehölze:

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig.

Durch Negativnachweis, d.h. Kontrolle möglicher Quartiere auf Tiere, kann ggf. ein Abweichung von den Zeitvorgaben erreicht werden.

Vermeidungsmaßnahme 4 Brutvögel der Gehölze:

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne den o.g. Negativnachweis zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 5 Brutvögel der Gebäude:

Der Abriss wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Der Abriss ist zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 6 Brutvögel der Staudenfluren/Brombeerflur:

Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Arbeiten sind zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Ist ein die Baumfällung, Baufeldfreimachung oder der Abriss von Gebäuden innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig.

7.2 CEF-Maßnahmen

Nicht erforderlich.

7.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Die Vermeidung von Verbotstatbeständen macht eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz erforderlich. Es wurde dabei im Geltungsbereich angestrebt, möglichst die Habitate für Fledermäuse und Brutvögel durch Gehölzpflanzungen mit naturnaher Vegetationsdecke (keine Gehölze auf Rasenflächen) und durch Nistkästen zum Ersatz verloren gehender Bruthöhlen oder Quartiere zu kompensieren. Dies erfolgt wie folgt:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gebäudefledermäuse:

Herstellung von:

- 2 Großraumhöhlen aus Holzbeton (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: "Fledermausgroßraum- höhle-FGRH o.v.)
- 5 selbstreinigende Flachkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.)

Neben den 2 Fledermaushöhlen ist je ein Höhlenkasten für Brutvögel anzubringen (Meisenkasten) um zu verhindern, dass Vögel die Fledermauskästen besetzen.

- pro 2 Standort je ein Meisenkasten (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.)

Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr gewartet werden (Prüfung auf Schadhaftheit, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung).

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 2 Gehölzfledermäuse:

Eine geeignete Maßnahme stellt das Anbringen von Fledermauskästen an vorhandenen Bäumen im Umfeld des Vorhabens dar. Dies ist im zeitlichen Zusammenhang mit dem Fällen der potenziellen Quartierbäume umzusetzen jedoch nicht zwingend vorgezogen, da die Arten nicht gefährdet sind.

Zusammengefasst ergibt sich die Erfordernis des Anbringens von (Bezugsquellen s.o.):

- 1 Fledermausgroßraumhöhle (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: "Fledermausgroßraum- höhle-FGRH o.v.)
- 5 Fledermaushöhlen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm Art-Nr. FLH-DV18 o.v.)
- 5 Spaltenkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.)
- Die 6 Höhlenkästen erfordern je einen Meisenkasten im Nahbereich (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.), sofern nicht Höhlenkästen dicht (in einem Meisenrevier) zusammen hängen

Fledermauskästen können auch zu mehreren zusammen z.B. an einem größeren Baum angebracht werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 3 Gehölzbrutvögel:

- Die Planung sieht die Wiederherstellung von Obstgehölzen, Heckenstrukturen und die Aufwertung der westlichen Feldhecke vor. Der Umfang der Gehölzpflanzung entspricht mindestens dem Verlust, auch wenn das Aufwachsen von Bäumen lange Zeiträume erfordert. Da es sich nicht um gefährdete Arten handelt, ist dieses hinnehmbar.

Um für Höhlenbrüter ein kurzfristiges Wiederherstellen der Nistmöglichkeiten zu erreichen sind, Nisthöhlen erforderlich:

- Anbringen von 10 Nistkästen für Höhlenbrutvögel, davon
7 Stck. für Kleinmeisen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v., Meisenkästen aus Maßnahmen für Fledermäuse können angerechnet werden),
3 Stck. für z.B. Gartenrotschwanz (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze Art-Nr. STH)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 4 Brutvögel in Staudenfluren, Brombeeren:

- Die Planung sieht die Wiederherstellung von Obstgehölzen, Heckenstrukturen und die Aufwertung der westlichen Feldhecke vor. Als Unterwuchs, v.a. für Obstgehölzflächen, wird eine extensive Wiesenpflege (Streuobstwiese) vorgesehen. Die Mahd wird nicht vor Ende Juli ausgeführt, so dass Brutvögel nicht beeinträchtigt werden.

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass im Zuge von Gebäudeabrissen und Rodungen von Gehölzen artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvogel- und Fledermausarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten sind. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Dazu zählen Regelungen der Zeiten der Gehölzrodungen und des Abrisses von Gebäuden. Weiterhin ist die Herstellung künstlicher Fledermausquartiere erforderlich. Mit Einhaltung der Maßnahmen zum Artenschutz werden Verbotstatbestände vermieden und eine Ausnahme wird nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Für den B-Plan Nr. 89 wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, um Verbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die geplante Bebauung der Fläche einer ehemaligen Hühnerfarm führt zu einem Flächenverlust an unterschiedlichen Gebäuden, Brach- und Brombeerfläche und Obstgehölzen. Randlich können Gehölze erhalten bzw. naturnäher entwickelt werden.

Aus Gründen des Artenschutzes werden zum Ausgleich der Verluste umfangreich Gehölze, tws. auch als Obstwiese, im Geltungsbereich wieder hergestellt. Diese sollen als Wiese, d.h. mit extensiver später Mahd von Flächen gepflegt werden; die Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung unter den Obstbäumen wird empfohlen.

Zur Vermeidung des Tötens von Tieren, hier Fledermäusen und Vögeln, sind Bauzeitenregelungen erforderlich. Das Stören von geschützten Arten wird aufgrund der umgebenden Bebauung nicht erwartet.

Die Kompensation der verloren gehenden Lebensstätten kann durch die Gehölzanpflanzungen mit extensiver Wiese erbracht werden.

Artenschutzrechtliche Verbote werden so nicht ausgelöst, eine Ausnahme i.S. § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

9 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, BARBARA ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.